

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Abtwil

Die Einwohnergemeinde Abtwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern^{1 2}
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied³ zu wählen

II. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt (§ 79 Abs. 1 GG).

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Lokalzeitung "Anzeiger für das Oberfreiamt" und, wo nötig, im Amtsblatt des Kantons Aargau.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat selbständig abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über Erwerb, Veräusserungen und Tausch von Grundstücken der Gemeinde fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, ebenso der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.
3. Verkauf und Tausch von Grundstücken der Gemeinde mit Vertragssummen oder Tauschwerten unter Fr. 10'000.00 (zehntausend Franken) können durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz getätigt werden.
4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich für einen Maximalbetrag von Fr. 100'000.00 (hunderttausend Franken) Grundstücke für die Gemeinde in eigener Kompetenz zu erwerben.
5. Der Gemeinderat orientiert im Rechenschaftsbericht über die von ihm abgeschlossenen Verträge.

V. Fakultatives Referendum

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung können 25 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist die von der Einwohnergemeindeversammlung am 10. Dezember 1980 beschlossene, anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommene, vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 30. März 1981 genehmigte und am 1. Juli 1981 in Kraft getretene Gemeindeordnung aufgehoben.

GEMEINDERAT ABTWIL AG

Der Gemeindeammann:
Arnold Bischof

Die Gemeindeschreiberin:
Fabienne Küttel

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2006

Annahme an der Urnenabstimmung vom 11. März 2007

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 29. Mai 2007

¹ Gemäss alter Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege 5. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2010/2013 werden austretende Mitglieder nicht ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von 3 nicht unterschritten wird.

² Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

³ Ab 1. Januar 2001: 1 Ersatzmitglied (§ 164 Abs. 2 Kant. Steuergesetz vom 15. Dezember 1998)